

Satzung des Mendener SC Mambas e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 1. Juli 1995 in Menden gegründete Verein führt den Namen:
Mendener SC Mambas
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Menden eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Menden (Sauerland).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will Mitglied im Landessportbund werden und bleiben. Er erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landessportbund und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Inline- und Skaterhockey-Sports.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, auch nicht eingetragene Vereine. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder oder passive Fördermitglieder
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Haftungsausschluß: Keine Haftung des Vereins für Personen und Sachbeschädigungen bei Veranstaltungen (Spielen, Training, Festivitäten).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anhörung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt ist - mit einer Kündigungsfrist von einem Monat - nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu erfolgen. In Härtefällen (Umzug und Änderung des sozialen Status) entscheidet der Vorstand.
3. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
4. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung mit den Mitgliedsbeiträgen - ggf. den Aufnahmegebühren oder einer Umlage - im Rückstand ist. Dann wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Ein Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Ausschluß ist binnen vier Wochen der Einspruch zulässig. Über diesen beschließt die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Beitrag und Aufnahmegebühr

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der bei den aktiven Mitgliedern auf 12 Monatsraten verteilt wird, die jeweils zum ersten eines Monats fällig werden. Diese werden im Banklastschriftverfahren eingezogen.
2. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
3. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus dem sozialen Status des Mitglieds (z.B.: Berufstätiger, Schüler, Student, Jugendlicher usw.). Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgesetzt. Das Mitglied ist verpflichtet, die Änderung seines sozialen Status umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen festsetzen.
5. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung, die beschlossen wird durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und keine Rückstände an Mitgliedsbeiträgen haben. Wählbar sind nur Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Für einen Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter zur Stimmabgabe berechtigt. Eine vorherige schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters ermächtigt das minderjährige Mitglied auch zur eigenständigen Stimmabgabe.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Schatzmeister(in)
 - d) Schriftführer(in).
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Sportwart(in)
 - b) den Teamleitern/innen
 - c) Schiedsrichterobmann/frau
 - d) Jugendwart(in)
 - e) Damenwart(in)
 - f) Pressewart(in)
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Mendener SC Mambas. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung eines der beiden muß der/die Schatzmeister(in) die Person ersetzen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er verbleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der Vorstand wenigstens einmal pro Monat eine Sitzung ab. Diese wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von drei Tagen einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder muß schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge von Mitgliedern können nur behandelt werden, wenn sie wenigstens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Anträge, die verspätet eingehen oder erst bei der Versammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit bestätigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen:

- a) wenn der Vorstand dies beschließt,
- b) oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn dies mindestens 10 Mitglieder des Vereins verlangen.

Mehrere Wahlen und Abstimmungen können auch in einem Wahlgang erledigt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beschlußfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet werden. Den Abteilungen steht unter Einhaltung der Beschlüsse des Vereins das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Bei Auflösung des Vereins wird das noch verbleibende Vermögen an die Lebenshilfe e.V. Menden überwiesen.

§ 15 Anzeigepflicht

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und Registergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Aufwandsentschädigungen / Aufwandsspenden

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder und Funktionsträger

Vereins- und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung derjenigen nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung übernommener oder zugewiesener Aufgaben für den Verein entstehen.

Zuwendungsbestätigungen

1. Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) dürfen nur durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem/der Schatzmeister(in) ausgestellt werden.
2. Zuwendungsbestätigungen für Sachspenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn die gespendete Sache für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird. Die Sachspenden sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Die Bewertung ist von den die Zuwendungsbestätigung ausstellenden Vorstandsmitglied schriftlich zu dokumentieren. Kann der Wert der Sachspende nicht zweifelsfrei ermittelt werden, so ist in der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Wert nach Angabe des Spenders“.
3. Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Aufwandsspenden ist zulässig, wenn und soweit die Satzung für den Spender einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die für den Verein geleistet worden sind, vorsieht und der Spender auf diesen Anspruch verzichtet.
Die Aufwandsspende ist in der Weise in der Buchführung festzuhalten, dass sowohl die Ausgabe in Höhe des Aufwandes sowie die Spendeneinnahme zu buchen ist. Darüber hinaus ist der Verzicht des Spenders auf den Erstattungsanspruch schriftlich zu dokumentieren.

§17 Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des §181 BGB

Der Vorstand des Mendener SC Mambas e.V. wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.